

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Dr. Frank-Walter Steinmeier
SPD

Münster, den 05.04.2014

ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

2

| | | | |
|------------------|------------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| • Autor | | | |
| • Titel | /Brühl, Albrecht: Wohnungslose ... | | |
| • Typ | Beitrag | | |
| • Abgabetermin | 31.12.1989 | | |
| • Hochschule | SPD | | |
| • Fachbereich | | | |
| • Studiengang | | | |
| • Fachrichtung | Sozialwissenschaften | | |
| • 1. Gutachter | | | |
| • 2. Gutachter | | | |
| • Prüfdatum | 05.04.2014 | | |
| • Dateigröße | 79.370 | • Abbildungsverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Seiten | 20 | • Abkürzungsverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Absätze | 51 | • Anhang | <input type="checkbox"/> |
| • Sätze | 496 | • Eidesstattliche Erklärung | <input type="checkbox"/> |
| • Wörter | 9.251 | • Inhaltsverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Zeichen | 64.311 | • Literaturverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Abbildungen | 0 | • Quellenverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Tabellen | 0 | • Stichwortverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Fußnoten | 113 | • Sperrvermerk | <input type="checkbox"/> |
| • Literatur | 0 | • Symbolverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Wörter (netto) | 9.201 | • Tabellenverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| | | • Vorwort | <input type="checkbox"/> |

| Analysetyp | Indizien |
|---|----------|
| • Bauernopfer-Halbsatz | 1 |
| • Bauernopfer-Satz | 21 |
| • Bauernopfer-Wort | 10 |
| • Eigenplagiat | 27 |
| • Mischplagiat-mehrere Quellen | 1 |
| • Teilplagiat | 5 |
| • Zitat-Veränderung | 1 |
| • Zitierungsfehler | 16 |
| Anteil Fremdtex-te (netto): 13 % (1.158 von 9.201 Wörtern) | |
| • Phrase-allgemein | 14 |
| • Phrase-fachspezifisch | 24 |
| • Zitat-Fremdtext-ohne Quelle | 12 |
| • Zitat-Fremdtext-vollständig | 3 |
| • Zitat-im Text-ohne Quelle | 5 |
| • Zitat-im Text-vollständig | 5 |
| Anteil Fremdtex-te (brutto): 23 % (2.125 von 9.251 Wörtern) | |

● **45%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

| Kriterium | Dimension | Prüfdokument | Erstprüfer | Fachbereich | Hochschule | Fachrichtung | Hausarbeiten | Seminararbeiten | Bachelor Thesen | Diplomarbeiten | Master Thesen | Dissertationen | Habilitationen | alle |
|-------------|-----------------------|--------------|------------|-------------|------------|--------------|--------------|-----------------|-----------------|----------------|---------------|----------------|----------------|--------|
| Dokumente | Anzahl | 1 | 0 | 0 | 0 | 105 | 89 | 55 | 189 | 1049 | 130 | 15707 | 159 | 40598 |
| Abbildungen | Anzahl (Durchschnitt) | 0 | 0 | 0 | 0 | 4 | 2 | 1 | 7 | 8 | 4 | 5 | 9 | 3 |
| Absätze | Anzahl (Durchschnitt) | 51 | 0 | 0 | 0 | 863 | 139 | 114 | 291 | 372 | 321 | 603 | 836 | 633 |
| Fußnoten | Anzahl (Durchschnitt) | 113 | 0 | 0 | 0 | 285 | 50 | 77 | 43 | 68 | 48 | 121 | 149 | 86 |
| Literatur | Anzahl (Durchschnitt) | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | 1 | 41 | 19 | 9 | 5 | 8 | 2 | 33 |
| Sätze | Anzahl (Durchschnitt) | 496 | 0 | 0 | 0 | 3687 | 584 | 534 | 1133 | 1552 | 1371 | 2591 | 3720 | 2269 |
| Seiten | Anzahl (Durchschnitt) | 20 | 0 | 0 | 0 | 230 | 39 | 29 | 81 | 108 | 98 | 172 | 212 | 129 |
| Tabellen | Anzahl (Durchschnitt) | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | 1 | 1 | 2 | 4 | 3 | 4 | 3 | 2 |
| Wörter | Anzahl (Durchschnitt) | 9251 | 0 | 0 | 0 | 64689 | 9686 | 8476 | 17811 | 24720 | 22791 | 41689 | 59909 | 37199 |
| Zeichen | Anzahl (Durchschnitt) | 64311 | 0 | 0 | 0 | 444527 | 63754 | 56597 | 117116 | 165094 | 146046 | 276756 | 413580 | 248255 |
| Zitate | Anzahl (Durchschnitt) | 48 | 0 | 0 | 0 | 562 | 108 | 69 | 122 | 182 | 146 | 246 | 393 | 264 |



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

| Kriterium | Dimension | Prüfdokument | Erstprüfer | Fachbereich | Hochschule | Fachrichtung | Hausarbeiten | Seminararbeiten | Bachelor Thesen | Diplomarbeiten | Master Thesen | Dissertationen | Habilitationen | alle |
|------------------|-----------------------|--------------|------------|-------------|------------|--------------|--------------|-----------------|-----------------|----------------|---------------|----------------|----------------|-------|
| Dokumente | Anzahl | 1 | 0 | 0 | 0 | 78 | 49 | 29 | 166 | 958 | 106 | 14797 | 137 | 24994 |
| Mischpl.-eine | Anzahl (Durchschnitt) | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 7 | 1 | 2 | 2 | 4 | 4 | 5 |
| Teilplagiat | Anzahl (Durchschnitt) | 5 | 0 | 0 | 0 | 10 | 9 | 11 | 19 | 19 | 17 | 30 | 28 | 29 |
| Mischpl.-mehrere | Anzahl (Durchschnitt) | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 2 | 2 | 3 | 4 | 3 | 7 | 4 | 7 |
| Zitierungsfehler | Anzahl (Durchschnitt) | 16 | 0 | 0 | 0 | 3 | 0 | 10 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Bauernopfer | Anzahl (Durchschnitt) | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

● **45%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 276

einer abnehmenden Zahl von sozialgebundenem und preisgünstigem Wohnraum einerseits und einer steigenden Zahl unterstützungsbedürftiger Mieter andererseits werden die bestehenden Engpässe in der Wohnungsversorgung noch zunehmen.⁶ In der Tat **mehren sich die Anzeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsnot in der Bundesrepublik: Mietschulden nehmen zu; die Zahl der Räumungsklagen steigt bundesweit an; die Zahl der Wohnungsverluste von Familien und Alleinstehenden steigt an; Notunterkünfte werden neu belegt, neu geplant oder errichtet; andere Wohnungsbestände werden konzentriert mit Obdachlosen belegt;** vor allem Alleinstehende, Asylbewerber oder Aussiedler werden in Billighotels und Pensionen untergebracht; schließlich nimmt auch die Zahl der Penner und Stadtstreicher seit Jahren stetig zu.⁷ Nicht nur weil jedes wohnungspolitische

6 R. Autzen/H. Becker (En. 5), S. 7.

7 T. Specht, in: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 7 (hrsg. v. T. Specht, M. Schaub, G. Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S. 7f.

Textstelle (Originalquellen)

sprechen, wenn auch wenig geschieht, spricht von der Wohnungslosigkeit. die doch gerade mit wachsender Arbeitslosigkeit steigt, kaum jemand. Dabei **mehren sich die Anzeichen für eine Verschärfung der Wohnungsnot in der Bundesrepublik (2): Mietschulden nehmen zu; die Zahl der Räumungsklagen steigt bundesweit an; die Zahlen der Wohnungsverluste von Familien und Alleinstehenden steigen an; Notunterkünfte werden erneut belegt, neu geplant oder errichtet; andere Wohnungsbestände (z.B. sanierungsbedürftige Altbauten oder Sozialwohnungen) werden konzentriert mit Obdachlosen belegt,** meist in Stadtteilen mit vielen sozialen Problemen; vermehrt werden obdachlose Einzelpersonen, in den letzten Jahren auch

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 7

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

5

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 276

des sozialen Grundbedürfnisses "Wohnen" eher kümmerlich aus: Auf völkerrechtlicher Ebene garantiert die Allgemeine Menschenrechtserklärung vom 10. Dez. 1948 immerhin ein Recht auf soziale Betreuung als Menschenrecht, das die Wohnung als Bestandteil des Anspruchs auf gesunde Lebenshaltung anerkennt.⁸ Im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat auch die Bundesrepublik als Signaturstaat das Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Unterbringung anerkannt und sich zu geeigneten Schritten verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten.⁹ Die Bundesrepublik ist jedoch nicht dem

8 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948.

9 Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12.1966, verkündet im BGBl 1973 II, S. 1570.

Textstelle (Originalquellen)

Teil des Richterrechts. Soziale Grundrechte, d.h. soziale Rechte im Verfassungsgefüge oder als Teil internationaler Menschenrechtserklärungen, bestehen: - auf internationaler Ebene in der Europäischen Sozialcharta von 1964 (ESC) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (IPWSKR). Diese sozialen Grundrechte sind in einzelgehend beschriebenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten konkretisiert worden - in den nach 1945 entstandenen Verfassungen der Länder der damaligen amerikanischen und

- 2 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 17

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

6

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

festzuschreiben.¹⁰ Der parlamentarische Rat hat sich dem Wunsch nach Gewährleistung eines Rechts auf Wohnraum¹¹ ebenso verschlossen wie der Forderung nach Garantie anderer sozialer Grundrechte.¹² Die anfänglich in den Entwürfen zu Art. 3 GG enthaltene Garantie eines Mindestmaßes **der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung** wurde in den späteren Verhandlungen mit Hinweis auf die fehlende Realisierbarkeit subjektiver Leistungsansprüche in der nachkriegsbedingten Mangelsituation und die kraft Sozialstaatsgebot geltende Fürsorgepflicht des Staates aus dem Verfassungstext wieder herausgestrichen. Anders die Situation in einigen

10 Vgl. Art. 21 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 50 Verfassung des Königreichs Spanien; zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Rechts auf Wohnraum in den europäischen Nicht-EG-Staaten und in den USA vgl. die Zusammenstellung bei K. Heinekamp, Soziale Grundrechte, Berlin - New York 1979, S. 211-219 und die Darstellung bei W. Roth, Mieterschutz und Sozialstaatsprinzip, WuM 1987, S. 177f.

11 Zum Verlauf der Diskussion im Pari. Rat siehe v. Doemmmg/Eüblein/Matz, JöR NE I. Tübingen 1951, S. 61 f.; ausführlich H. H. Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 3. Aufl. Opladen 1978, S. 36.

12 Zum Problem der sozialen Grundrechte: W. Schmidt, Soziale Gewalt im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Beiheft Nr. 5 zu -Der Staat", Berlin 1981; D. Lorenz, JurBl 1981, S. 16-26, der zu Recht darauf hinweist, daß die plakative Behauptung eines Verzichts auf soziale Grundrechte unscharf ist, denn das BVerfG erkennt "soziale Grundrechte" für Beamte als Ausfluß der Einrichtungsgarantie des An. 33 V GG durchaus an; vgl. dazu BVerfGE 8, 1 (16f.); 38, 1 (12); 35, 79 (146).

Textstelle (Originalquellen)

Ansätze finden sich sowohl in der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes als auch in einigen Länderverfassungen. So war in Art. 2 GG der Satz vorgesehen: "Keinesfalls darf das Mindestmaß **der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung** verweigert werden" (dazu Dagtoglou Art. 13, Anm. 48). Art. 1061 Bayerische Verfassung, der gemäß Art. 142 GG weitergilt (s. Dagtoglou Art. 13, Anm. 49), bestimmt ausdrücklich: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine

- 3 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 3

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

7

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

kraft Sozialstaatsgebot geltende Fürsorgepflicht des Staates aus dem Verfassungstext wieder herausgestrichen. Anders die Situation in einigen Landesverfassungen: In Anknüpfung an Art. 15 5 der Weimarer Reichsverfassung garantieren einzelne Landesverfassungen Rechte auf angemessenen Wohnraum, etwa Art. 14 Abs. 1 S. 1 BremVerf: "**Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.**"¹³ Obwohl die Geltung dem GG gegenüber weitergehenden Landesverfassungsrechts wegen Art. 142 GG prinzipiell nicht in Frage steht, haben Rechtslehre und Rechtsprechung die Interpretation als Grundrecht mit konkreten subjektiven Rechten gegenüber dem Staat stets abgelehnt.¹⁴ Reduziert auf ein Verständnis,

13 Fast gleichlautend Art. 106 Abs. 1 der Bayer. Verf.: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum- und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Recht auf Wohnraum-.

14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBI 1962, 275; T.Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, Art. 13 Rn.3a; a. A. Hoegner, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bay. Verf. gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d.h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen-,

Textstelle (Originalquellen)

und Erbrecht gewährleistet. Eigentum darf nur zu Zwecken des Gemeinwohls, auf gesetzlicher Grundlage und, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 44, nur gegen angemessene Entschädigung entzogen werden. **Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.** Es ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die Verwirklichung dieses Anspruches zu fördern. Die Wohnung ist unverletzlich. Zur Bekämpfung von Seuchengefahr und zum Schutz

- 4 o.V.,: LANDESVERFASSUNG der FREIEN HANSEST..., 1947, S. 4

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

17232

05.04.2014

8

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

Konterkariert wird der kümmerliche normative Befund¹⁵ zum Recht auf Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland jüngst durch die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16.06.1987.¹⁶ Das einzige mit unmittelbarer demokratischer Legitimation ausgestattete Organ der Europäischen Gemeinschaft anerkennt darin das Recht auf eine gesunde menschenwürdige und für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind angemessene Wohnung als Grundrecht und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Recht in ihren Rechtsordnungen durch entsprechende Gesetzesformulierungen zu garantieren. Die in allen Sonntagsreden betonte Europafreundlichkeit der Bundesrepublik lieÙe sich unter Beweis stellen, indem man den Forderungen sowohl

15 Selbst das BVerfG weist in seinem Beschluß vom 12.6.1979 auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung hin, derzufolge der Schrebergarten größeren verfassungsrechtlichen Schutz als die Mietwohnung genieÙt (E 52, 1, 36).

16 Abgedruckt in NDV 1988, S. 115 ff und in Materialien zur Wohnungslosenhilfe (Heft 7) (hrsg. v. T.Specht, M.Schaub, G.Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S.314.

Textstelle (Originalquellen)

der Erwägung, daß das Europäische Jugendwerk Ende 1987 mit finanzieller Unterstützung des Europarats eine europäische Konferenz zum Thema der Obdachlosigkeit Jugendlicher veranstaltet. E. in der Auffassung, daß das Recht auf eine gesunde, menschenwürdige und für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind angemessene Wohnung ein Grundrecht ist, das sowohl durch die meisten Verfassungen der Mitgliedstaaten als auch durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention anerkannt wird,

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 315

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

9

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 278

wie die Gesundheitsbehörde den in räumlichen Bedingungen wurzelnden Mangel an hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Weiter vermindert wird die Effektivität einer staatlichen Wohnraumversorgung für Arme durch Informationsdefizite über künftig auftretende Mangelsituationen. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden i. d. R. **durch die formale Vorgeschichte eines Wohnungsverlustes produziert, wie Mahnungen, Kündigungen, Klagen usw.** Selbst wenn diese Informationen den für die Wohnraumversorgung zuständigen Behörden zur Verfügung ständen, setzten auch vorbeugende Hilfen **erst dann ein, wenn der Gefährdungsprozeß schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.**¹⁹ Tatsächlich aber erhält die Sozialverwaltung über die "**Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen**" (MiZi) Kenntnis erst über die bei den Amtsgerichten anhängenden Räumungsklagen.²⁰ Und dies ist nur der in den Rechtsvorschriften dargestellte Idealfall. In der Praxis treten gerade hier Pannen auf, weil notwendige wohnungserhaltende Maßnahmen (Mietübernahmeerklärung) innerhalb der

19 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat F. Koch in seinem Forschungsbericht "Ursache von Obdachlosigkeit", hrsg. v. Arbeits- und Sozialminister des Landes NRW, München 1984, S. 2, aufmerksam gemacht.

20 Und auch nur bei Räumungsklagen wegen Mietrückstände. Der aus anderen Gründen drohende Wohnungsverlust gelangt selbst im Stadium der Erhebung einer Räumungsklage nicht zur Kenntnis der Behörden der Sozialverwaltung.

Textstelle (Originalquellen)

stellt Ansätze vor, die das herkömmliche Verständnis von vorbeugender Obdachlosenhilfe sprengen. 7.1. Träger und Instrumente der vorbeugenden Obdachlosenhilfe 7.1.1. Informationsquellen Informationsquellen der vorbeugenden Obdachlosenhilfe sind Vorgänge, die **durch die formale Vorgeschichte eines Wohnungsverlustes produziert** werden, **wie Mahnungen, Kündigungen, Klagen usw.** Die "vorbeugenden Hilfen" setzen also **erst dann ein, wenn der Gefährdungsprozeß schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.** In den verschiedenen Stadien des drohenden Wohnungsverlustes entstehen Mahnungen, Kündigungen, Räumungsklagen, Räumungsurteile und Mitteilungen über festgesetzte Zwangsräumungstermine. Die Sozialverwaltungen erhalten in der Regel folgende Vorgänge: -

keine gesetzliche Grundlage. Er stützt sich vielmehr ausschließlich auf von der Justizverwaltung erlassene Verwaltungsvorschriften, nämlich die Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra) und die **Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (Mizi)**. - So speichert z. B. die Polizei in ihrem landesweiten automatisierten Informationssystem, der Personenauskunftsdatei (PÄD), Personen, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig war, sehr häufig auch

- 5 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 103
- 6 7. Tätigkeitsbericht 1986 - Der Lan..., 1985, S. 10

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

10



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 279

einer zum komplexen Problemfeld Obdachlosigkeit querliegenden, nach Zuständigkeiten und Rechtsmaterien zergliederten Verwaltung verantwortlich dafür, daß gegebene Möglichkeiten zur präventiven Obdachlosenhilfe zu häufig ungenutzt bleiben: Eine bedeutsamere Ursache dürfte in der Unerschütterlichkeit **einer jahrzehntelangen**, aller Gegenargumente **trotzenden, dennoch die Praxis in hohem Maße prägenden Lehrmeinung** zu finden sein, derzufolge **Obdachlosigkeit in der Tradition des Polizeirechts als eine "Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung"** gilt und deren Beseitigung deshalb in den Aufgabenbereich der Polizei- und Ordnungsbehörde fällt. Die dagegen zwar nur vereinzelt geführte, auf die unübersehbaren Widersprüchlichkeiten der herrschenden Auffassung aber scharf hinweisende Kritik ist ohne nachhaltige Wirkung geblieben.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

komme ich aber gleich in einem anderen Zusammenhang noch einmal zurück. Zunächst aber zu dem wichtigsten Einwand: Entscheidend für die Unerschütterlichkeit **einer jahrzehntelangen**, allen Gegenmeinungen **trotzenden, dennoch die Praxis in hohem Maße prägenden Lehrmeinung** dürfte der geradezu zum Axion erhobene Grundsatz sein, "wonach **Obdachlosigkeit in der Tradition des Polizeirechts** eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" bedeutet So oder so ähnlich finden Sie ihn in allen heute noch gebräuchlichen juristischen Lehrbüchern und sicher auch

Auch hier wiederum nur einige Stichworte: Übernahme von Kautions- und Maklergebühren durch den Sozialhilfeträger. Angemessenheit der Unterkunftskosten, Mindestanforderungen an eine "menschenwürdige Unterkunft", Obdachlosigkeit **als eine Störung der "öffentlichen Sicherheit und Ordnung"**. Die Ergebnisse dieses Arbeitsabschnittes knüpften fast nahtlos an den Vortag an und lassen sich mit der von allen TeilnehmerInnen getragenen Feststellung des Referenten, daß in der

- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 112
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 210

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

11

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 279

Polizeirechtslehrbuchs aus dem Jahre 1961 wiedergegeben, wonach Obdachlosigkeit "bei uns sicher" gegen polizeiliche Schutzgüter verstößt.²⁵ Zwar soll heute nicht mehr das "gedehliche Zusammenleben" als Schutzgut der öffentlichen Ordnung durch drohende oder schon aktualisierte Obdachlosigkeit betroffen sein.²⁶ Die zahlreich vorgetragenen Bedenken gegen die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit dieses konturenarmen Begriffs²⁷ als polizeilicher Ermächtigungsgrundlage haben insoweit bewirkt, daß die Aufrechterhaltung der aus herrschenden Anschauungen gemutmaßten ungeschriebenen Regeln über ein geordnetes, gedeihliches Zusammenleben von Menschen nicht mehr ohne weiteres exekutivische Zwangseingriffe rechtfertigen können.²⁸ Fortan rubrizierte Obdachlosigkeit aber in der juristischen Literatur als Gefahr für die öffentliche Sicherheit.²⁹ An den vorurteilsgeprägten behördlichen Grundeinstellungen und dem daraus resultierenden Umgang mit dem betroffenen Personenkreis änderte diese späte polizeirechtsdogmatische Anpassung an Forderungen des Verfassungsrechts nichts. Wie vordem wird das Obdachlosenrecht von einem "Gegenbild" zum Obdachlosen geprägt, nämlich dem Bild des seßhaften, mit einer relativ gesicherten Unterkunft versehenen Bürgers. Wie die jüngst in der Presse mitgeteilten Aktivitäten einer südhessischen Großstadt belegen,³⁰ verstößt der überzeugte Pennbruder oder Vagabund trotz aller Aufweichungen eines überkommenen gesellschaftlichen Normengefüges gegen dieses Vorbild bürgerlichen Anstands und gilt daher als polizeilicher Störer. Die hier sichtbar werdende Grundwertung wird auf einen Personenkreis ganz anderen Zuschnitts übertragen, nämlich auf Personen bzw. Familien, die ihre Wohnung unfreiwillig verloren haben, so etwa die Sanierungsverdrängten, kinderreichen

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

anständig zu leben und sich ein Dach über dem Kopf zu verschaffen", wurde durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben. Allerdings haben die zahlreich vorgetragenen Bedenken gegen die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit des konturenarmen Begriffs der öffentlichen Ordnung als Rechtsgrundlage polizeilicher Maßnahmen bewirkt, daß die Aufrechterhaltung der aus herrschenden Anschauungen gemutmaßten Regeln über ein geordnetes und gedeihliches Zusammenleben der Menschen nicht mehr ohne weiteres polizeiliches Handeln rechtfertigte. Mit Ausnahme weniger Autoren war nach allgemeiner Auffassung der Verzicht auf die öffentliche Ordnung als Anknüpfungspunkt polizeilicher Maßnahmen aber hinnehmbar, weil Obdachlosigkeit

Bei der Suche nach dem verantwortlichen Störer zeigt sich nun, wie wenig die eben referierten dogmatischen Zugeständnisse gegenüber den verfassungsrechtlich argumentierenden Bedenkträgern an den vorurteilsgeprägten Grundeinstellungen und dem daraus resultierenden behördlichen Umgang mit dem betroffenen Personenkreis zu kratzen vermocht haben. Wie vordem wird das Obdachlosenrecht von einem "Gegenbild" zum Obdachlosen geprägt, nämlich dem Bild des Seßhaften mit einer relativ gesicherten Unterkunft versehenen Burgers. Der überzeugte Pennbruder oder Vagabund verstößt trotz aller Aufweichungen eines überkommenen gesellschaftlichen Normengefüges gegen dieses Vorbild bürgerlichen Anstands und gilt daher als polizeilicher Störer. Die hier sichtbar werdende Grundwertung wird auf einen Personenkreis ganz anderen Zuschnitts übertragen,

von einem "Gegenbild" zum Obdachlosen geprägt, nämlich dem Bild des seßhaften, mit einer relativ gesicherten Unterkunft versehenen Bürgers. Der überzeugte Pennbruder oder Vagabund etwa verstößt gegen dieses Vorbild bürgerlichen Anstands und gilt daher als polizeilicher Störer. Früher gab es sogar spezielle Strafvorschriften gegen verschuldete Obdachlosigkeit. *0 Die hier sichtbar werdende Grundwertung wird auf einen Personenkreis ganz anderen Zuschnitts übertragen, nämlich auf Personen bzw. Familien, die ihre Wohnung unfreiwillig verloren haben, so etwa die Sanierungsverdrängten,

- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113
- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 114
- 8 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 250

PlagiatService
Prüfbericht

17232

05.04.2014

12

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

Ehepaare oder Personen,³¹ die ihren Arbeits- und Wohnplatz gewechselt haben oder denen nach Kündigung und Räumungsurteil Wohnungslosigkeit droht.³²

Unter Ausblendung aller sozialwissenschaftlichen Forschungen zu den soziostrukturellen Ursachen³³ und der individuellen Vermeidbarkeit³⁴ von Obdachlosigkeit bleiben Obdachlose in der eindimensionellen Orientierung des Polizeirechts an den Kategorien von Gebot

25 Drews/Wacke, Allgemeines Polizeirecht (7. Aufl.), 1961, S. 121; auch die inzwischen zuständigen Bearbeiter dieses Lehrbuchs haben aber heute Zweifel, "ob die polizeirechtliche Sichtweise dem Problem noch vollauf gerecht wird"; vgl. Drews/Wacke/Vogel/Manens, Gefahrenabwehr (9. Aufl.) 1986, S.258.

26 So aber noch Drews/Wacke 1961, S. 121, 256 und die Rspr.; vgl. BVerwGE 17, 83, 86; BayVGH BayVBI 1963, S. 122, VGH BaWü BWVBI 1965, 27; zur Rspr. des PrOVG vgl. PrOVGE 81, 249; zu diesem Ausgangspunkt der älteren Literatur und Rechtsprechung schon kritisch C. Eichen, Obdachlosigkeit und polizeirechtliche Intervention, Konstanz 1986, S. 74.

27 Kritisch zum Begriff der öffentlichen Ordnung: E. Denninger, Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./Berlin 1968; N. Achterberg, Festschrift für Scupm, 1973, S.9ff.: H.Hill. DVBI 1985, S. 88, der seine gehaltvolle Kritik im Schlußteil allerdings durch einen methodisch unreflektierten Verweis auf die praktischen Notwendigkeiten von Güterabwägungen entwertet.

28 B.Schlink, NJW 1988, 1689.

29 So die heute ganz herrschende Meinung in der Polizeirechtswissenschaft: V. Götz, Allg. Polizei- und Ordnungsrecht, 8.Aufl. Göttingen 198), Rn. 102; W.R.Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt u.a., Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, S. 127; E. Denninger, Polizeirecht, in: H.Meyer/M.Stolleis (Hrsg.) Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Frankfurt a.M. S.228; H.Wagner, Kommentar zum Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen, Darmstadt u. Neuwied, 1987, § 12 Rn. 40 ff., der sich dort allerdings kritisch zum polizeilichen Zwangsinstrumentarium äußert.

30 Siehe Berichte der Frankfurter Rundschau vom 26.4.1988, S.13, vom u.j.1988, S.21, und vom 11.8.1988, S. 11. Noch weitergehend die bayerische Gesetzesinitiative zur Schaffung von Strafnormen für Stadtstreicher und Erlaß einer bundesweiten Sperrbezirksverordnung, vgl. FR v. 30.8. 1988, S. 16.

31 W. Hoffmann-Riem, Problemfeld Obdachlosigkeit (Fn. 18), S.251.

32 Zu Umfang und Struktur der Wohnungslosen siehe F. Koch (Fn. 18), S. 40 ff.; W. Plattner u. a. , Mieter in der Krise, Berlin 1985, S. 71, 93, 149; H.E.Hilden, Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit, Frankfurt 1976, zusammenfassend S. 255 ff.

33 F.Koch (Fn. 18), S.40ff.; L. Vaskovics/W. Weins, Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, 1979, S. 44 ff.; P. Höhmann, Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, 1976, S. 7ff.; U.Christiansen,

Textstelle (Originalquellen)

kinderreiche Ehepaare oder Personen, die ihren Arbeits- und Wohnplatz gewechselt haben oder deren Behelfshütte abgebrannt ist, wie auch solche, deren Mietverhältnis gekündigt wurde.⁴ Die präskriptive Annahme, daß ein Bürger anständig leben und sich ein Dach über dem

- 8 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 250

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

13



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

Textstelle (Originalquellen)

Obdachlos weil arm, 1977, S. 17ff.; G.Schuler/H.Sautter, Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Darmstadt 1983; Hess, KnmJ 1972, 259; A. Drygala, Obdachlosenhilfe im Sozialstaat, Weinheim u. Basel 1986, S. 61 ff.

34 Zu den individuellen Ursachen L. Vaskovics/W. Weins (Fn. 33), S. 50; F.Koch (Fn. 18), S. 17. Zum Zusammenhang von individuellen und gesellschaftlichen Ursachen G. Iben u. a., Gemeinwesenarbeit m sozialen Brennpunkten, München 1981. Zur Individualisierung der Schuld W. Wimen, in: R. Kellner/ders. (Hrsg.), Wohnen tut not, München 1987, S. 82.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

14



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

Orientierung des Polizeirechts an den Kategorien von Gebot oder Verbot³⁵ verpflichtet, den Zustand der Obdachlosigkeit aus eigener Kraft zu beheben.³⁶ Bei Mißlingen dieses Versuchs kann ihn die zuständige Behörde u.U. entweder durch die **auf den** ordnungsbehördlichen **Notstand gestützte Wiedereinweisung in die frühere oder jedenfalls** in eine andere Wohnung unterbringen. Soweit vorhanden, wird er u. U. auch in städtische Wohnungsunterkünfte eingewiesen - bei fehlendem Einverständnis unter Anwendung des polizeilichen Zwangsinstrumentariums - und dort nach noch überwiegender Praxis³⁷ nach den Regeln des Anstaltsrechts untergebracht. Aber nicht die Verweigerung des geringsten mietrechtlichen Schutzes gegenüber dieser ärmsten Gruppe von Nutzern öffentlichen Wohnraums markiert den Punkt, wo sich die gravierendsten Konsequenzen einer am Polizeirecht orientierten Problembewältigung zeigen. Noch entscheidender sind die

35 W. Hoffmann-Riem (Fn. 18), S. 251.

36 F.Franz, DVBI 1971, 249, unter Bezugnahme auf OVG Münster, ZMR 1961, 178, sowie OVG Münster, DVBI 1963, 303.

37 Zur Praxis der Unterbringung siehe F. Koch (Fn. 18), S. 82. Einzelne Untersuchungen machen deutlich, daß die Anzahl der ordnungsrechtlich eingewiesenen und in kommunalen Unterkünften untergebrachten Haushalte keineswegs gegenüber den mit sozialrechtlichen Mitteln versorgten Personen vernachlässigt werden können. Schuler-Wallner geben in der (in Fn. 5 zitierten) Studie schon für 1980 eine Zahl von 150.000 bis 200.000 Personen an, die inzwischen um ein Vielfaches höher liegen dürfte.

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Obdachlose samt seiner Familie ordnungsrechtlicher Störer.⁴⁴ Diese Einordnung erlaubt Maßnahmen, die durchaus im Interesse des Obdachlosen liegen können, so etwa die **auf den** ordnungsrechtlichen **"Notstand" gestützte Wiedereinweisung in die frühere oder jedenfalls** eine andere Wohnung.⁴⁵ Regelmäßig wird die Obdachlosigkeit durch die Einweisung in spezielle behördlicherseits zur Verfügung gestellte Obdachlosenunterkünfte behoben. Der Obdachlose wird dadurch in den anstaltsrechtlich

- 8 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 250

PlagiatService
Prüfbericht
17232
05.04.2014
15

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

Noch entscheidender sind die Folgen für die Qualität des Wohnraums, in den eingewiesen wird. Als polizeirechtlicher Störer wird dem Obdachlosen nämlich nur ein notdürftiges Obdach zugebilligt:³⁸ er hat sich mit dem "Allereinfachsten" zufrieden zu geben, "was zum Schutz gegen Wind und Wetter unentbehrlich" ist.³⁹ Zwar soll die Notunterkunft eine menschenwürdige Lebensführung ermöglichen und den Obdachlosen in eine Lage versetzen, sich notdürftig einzurichten.⁴⁰ Dafür scheint jedoch die Beheizbarkeit der Unterkunft schon völlig ausreichend zu sein, denn "ein gewisser Feuchtigkeitsgrad der Wohnung muß hingenommen werden".⁴¹ Ebenso bzgl. der Größe der Unterkunft hat sich der Obdachlose mit den an ein Notquartier zu stellenden Anforderungen zu bescheiden. Das Obdach braucht als vorübergehende Unterkunft nach Lage, Größe und sonstigen Verhältnissen nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen zu genügen, insbesondere auch nicht Platz für die Aufstellung der vorhandenen Möbel zu bieten, sondern "nur den für den zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat".⁴² Deshalb reichen auch 2-6m²⁴³, jedenfalls aber 10-12m²⁴⁴ pro Person als Wohnraum durchaus aus. Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten. Ebenso wenig besteht deshalb Anspruch auf einen zur Aufrechterhaltung des bisherigen Berufs notwendigen Telefonanschluß.⁴⁵ Im Gegenteil muß sogar in Kauf genommen werden, daß der Betroffene sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann oder seine Stellung verliert, wenn er z. B.

Textstelle (Originalquellen)

Wohnraum unbeteiligter Dritter, meist des bisherigen Vermieters, untergebracht. Auch an die einfachen Unterkünfte sind heute gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Das von der Verwaltungsgerichtsbarkeit geforderte "Allereinfachste, was zum Schutz gegen Wind und Wetter unentbehrlich ist" (21), dürfte wohl in allen deutschen Gemeinden allmählich überholt werden. Zu einer Mindestausstattung gehören: getrennte Schlaf räume für Eltern und Kinder, eigene Kochgelegenheit, Dusche, eigene

zur Verfügung gestellt wird, das Schutz vor den Unbilden der Witterung gewährt (OVG Münster ZMR 60,150) und eine wenn auch primitive Lebensführung ermöglicht (VGH BadWürtt ZMR 65,316). Das Obdach braucht als vorübergehende Unterkunft nach Lage, Größe und sonstigen Verhältnissen nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen genügen, insbesondere auch nicht Platz für die Aufstellung aller Möbel zu bieten, sondern "außer für die Menschen nur für den zum täglichen Leben völlig unentbehrlichen Hausrat" (OVG Münster ZMR 68,126). Alles Entbehrliche muß anderweitig

auf Räume bestimmter Art, Lage oder Größe, auch kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zwischen volljährigen Kindern und den Eltern. - Vorgesehen werden muß lediglich Raum für den zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat, die Unterstellung anderer Möbelstücke ist Sache des Obdachlosen. - Wasserzapfstellen, Waschgelegenheiten und Toiletteneinrichtungen können als Gemeinschaftsanlagen eingerichtet sein (je Wasserstelle max. 3 Familien, je Toilette und Waschgelegenheit

verheiratet sind (z. B. Vater/Sohn und Haushälterin), so sind zwei Räume notwendig; für Vater und volljährigen kranken Sohn ist aber ein Raum ausreichend (vgl. Seibt ZMR 61,287). Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten (so VGH BadWürtt ZMR 65,316 mit weiteren Nachweisen). Ebenso wenig besteht auf einen Fernsprecher zur Ausübung des Berufs und auf einen Raum für geschäftliche Besprechungen ein Anspruch (OVG Münster ZMR 60,150). Dabei muß in Kauf

- 9 Deutscher Verein für öffentliche un..., 1967, S. 20
- 3 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 5
- 10 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 146
- 3 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht

17232

05.04.2014

16

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

als Repräsentant einer Buchhandlung auf eine angemessene Wohnung angewiesen ist.⁴⁶ Erst recht brauchen gesellschaftliche Nachteile und soziale Gefahren nicht berücksichtigt zu werden.⁴⁷ Die - jeden Realitätsbezug entbehrende - Fiktion der Einweisung als Übergangsregelung scheint jede Unterschreitung auch minimalster Wohnstandards zu rechtfertigen.⁴⁸ Diese kleine Auswahl gerichtlicher Definitionsbeiträge zum

38 F.Franz, DVBI 1971, 249.

39 OVG Münster, ZMR 1955, 381; 1956, 85; 1958, 371.

40 BVerwG 17, 83 (86).

41 U.Adams, NDV 1967, 125.

42 OVG Münster, ZMR 1968, 126.

43 OVG Münster, ZMR 1958, 371; 1968, 126.

44 OVG Lüneburg, ZMR 1958, 102.

45 OVG Münster, ZMR 1960, 150; immerhin erkennt OVG Lüneburg, FamRZ 1971, 670 einen Anspruch auf elektrischen Stromanschluß bei Versorgung von Kindern an.

46 OVG Münster, ZMR 1959, 27.

47 OVG Münster, ZMR 1956, 285.

48 Anders OVG Berlin, NJW 1980, 2484 mit Anm. von B. Huber, JZ 1981, 385; zur Aufenthaltsdauer in Unterkünften siehe S. Koeppinghoff, in: R. Kellner/W. Wittich (Hrsg.), Wohnen tut not, München 1987, S. 249; neuere Angaben bei G. Augde, Obdachlosigkeit in der Kleinstadt, in: K. A. Chasse/N. Preußner/W. Wittich (Hrsg.), Wohnhaft, München 1988, S. 91.

Textstelle (Originalquellen)

genommen werden, daß der Betroffene sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann oder seine Stellung verliert, z. B. wenn er als Repräsentant einer Buchhandlung auf eine angemessene Wohnung angewiesen ist (OVG Münster ZMR 59,27). Gesellschaftliche Nachteile und soziale Gefahren brauchen bei der Unterbringung gleichfalls nicht berücksichtigt zu werden (CiMC M c-o- VAAT? dS- oor\ Im einzelnen sind Obdachlosen

- 3 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 5

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

17

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 282

aufgezeigten Konsequenzen zeigt sich die administrative Praxis unerschütterlich, obwohl doch von den Prämissen bis zu den Folgen polizeilichen Handelns jeder Punkt fragwürdig geworden ist. Zu erinnern ist an den problematischen, weil demokratiewidrigen Vorgang, mit dem die präskriptive Annahme, daß ein Bürger anständig zu leben und sich ein Dach über dem Kopf zu verschaffen hat, durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben wurde.⁵⁰ Der Verzicht auf diese aus verfassungsrechtlichen Gründen zurecht umstrittene Konstruktion fiel den Anhängern polizeilicher Behandlungsstrategien allerdings nur deshalb nicht schwer, weil scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft Obdachlosigkeit ebenso dem Schutzgut der öffentlichen

50 w. Hoffmann-Riem (Fn. 18), S. 250, dort mit dem Nachweis auf ältere Literatur und Rechtsprechung.

Textstelle (Originalquellen)

die Sanierungsverdrängten, kinderreiche Ehepaare oder Personen, die ihren Arbeits- und Wohnplatz gewechselt haben oder deren Behelfshütte abgebrannt ist, wie auch solche, deren Mietverhältnis gekündigt wurde.⁴ Die präskriptive Annahme, daß ein Bürger anständig leben und sich ein Dach über dem Kopf verschaffen soll, wird durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben (Verstoß gegen

und damit die öffentliche Moral waren bedroht und verlangten schnellstmögliche Unterbringung. Reminiszenzen an die Armenpolizei des frühen 19. Jahrhunderts sind unverkennbar. Das Gebot der Moral, als Bürger "anständig zu leben und sich ein Dach über dem Kopf zu verschaffen", wurde durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben. Allerdings haben die zahlreich vorgetragenen Bedenken gegen die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit des konturenarmen Begriffs der öffentlichen Ordnung als Rechtsgrundlage polizeilicher Maßnahmen bewirkt, daß die Aufrechterhaltung der

- 8 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 250
- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

18

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

aus verfassungsrechtlichen Gründen zurecht umstrittene Konstruktion fiel den Anhängern polizeilicher Behandlungsstrategien allerdings nur deshalb nicht schwer, weil scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft **Obdachlosigkeit ebenso** dem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden konnte. Solange § 361 Nr. 8 StGB a. F. den Verstoß gegen die "**Unterkommensverschaffungspflicht**" noch mit **Haftstrafe** bedrohte,⁵¹ schien bei Nichtbeseitigung von Obdachlosigkeit die **Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung** berührt und die Polizei zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit zum Handeln berufen. In **Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen** gegenüber sozialen Mißständen hat der Gesetzgeber allerdings diesen dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkommen ebenso wie der Bettelei (§361 Nr. 3 StGB a. F.) und der Landstreicherei (§361 Nr. 8 StGB a. F.) mit Wirkung vom 1.1.1975 vernichtet.⁵² Konsequenzen für

51 Allerdings sollte § 361 Nr. 8 StGB a. F. nur unnötiger Fürsorgebelastung vorbeugen und richtete sich gegen Personen, die für sich selbst sorgen, sich also mit eigenen Mitteln Unterkommen verschaffen könnten, dies aber unterlassen und der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Nicht bestraft wurde, wer die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nahm oder infolge von Mittellosigkeit schuldlos außerstande war, sich mit eigenen Mitteln ein Unterkommen zu verschaffen, so Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, 14. Aufl., 1969, § 361, Rn.45.

52 Und zwar völlig beseitigt, nicht wie eine Reihe der anderen Übertretungstatbestände des § 361 StGB a. F. ins OWiG übernommen.

Textstelle (Originalquellen)

polizeilicher Maßnahmen aber hinnehmbar, weil **Obdachlosigkeit ebenso** die öffentliche Sicherheit, nämlich die "Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung" bedrohte. Diese Auffassung hatte damals sogar einige Plausibilität, weil § 381 Nr. 8 StGB den Verstoß gegen die **Unterkommensverschaffungspflicht** (ebenso wie die Landstreicherei, Nr. 3) mit **Haftstrafe** sanktionierte. Doch war diese Rechtfertigung auch allenfalls bis 1974 haltbar, denn mit Wirkung vom 1.1.1975 hat der Gesetzgeber - in belegbarer

weniger Autoren war nach allgemeiner Auffassung der Verzicht auf die öffentliche Ordnung als Anknüpfungspunkt polizeilicher Maßnahmen aber hinnehmbar, weil Obdachlosigkeit ebenso die öffentliche Sicherheit, nämlich die "**Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung**" bedrohte. Diese Auffassung hatte damals sogar einige Plausibilität, weil § 381 Nr. 8 StGB den Verstoß gegen die Unterkommensverschaffungspflicht (ebenso wie die Landstreicherei, Nr. 3) mit Haftstrafe sanktionierte. Doch

ebenso wie die Landstreicherei, Nr. 3) mit Haftstrafe sanktionierte. Doch war diese Rechtfertigung auch allenfalls bis 1974 haltbar, denn mit Wirkung vom 1.1.1975 hat der Gesetzgeber - in belegbarer **Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen** gegen soziale Mißstände - diesen Straftatbestand gestrichen. Mit dem Wegfall der Rechtspflicht zur Unterkunftsverschaffung entfiel damit erneut der dogmatische Anknüpfungspunkt zur Begründung polizeilicher Zuständigkeiten. Indes blieb

• 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 284

durch Bedrohung von Individualrechtsgütern vorbehaltlos die Befugnis der Polizei zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausgelöst. Geradezu im Gegenteil läßt sich zugespißt formulieren - bleiben nach herkömmlicher Lehre bei Betroffenheit eines Individualrechts polizeiliche Maßnahmen zunächst ausgeschlossen. Wo Individualrechtsgüter **ganz überwiegend durch andere Bürger gefährdet und beeinträchtigt werden**, gilt das schon wegen des nach allen Länderpolizeigesetzen vorrangig durch andere Behörden zu gewährende Schutzanspruchs. Wo es an einem Gefährdungsverhalten Dritter fehlt, gerät die vorherrschende Praxis mit dem auch von der Rechtsprechung getragenen Konsens in

Textstelle (Originalquellen)

die Blickrichtung oder wird zumindest zweifach. Denn grundsätzlich gibt das Polizeirecht Zuständigkeiten und Befugnisse unter dem Blickwinkel.³¹ Wann kann die Polizei eingreifen? Da die Individualgüter **ganz überwiegend³¹ durch andere Bürger gefährdet und beeinträchtigt werden**, bleibt es diesen³¹ gegenüber bei dieser Einstellung: das Polizeirecht ermächtigt die Polizei, gegen diese Bürger vorzugehen. Mindestens gleichrangig aber ist der Blickwinkel des³¹ Bürgers, dessen

- 11 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. #P#Oktober 1987

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

20

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 284

Lediglich für wenige Sonderfälle von Selbstgefährdungen, insbesondere drohender Selbsttötung ist mit dem vagen Erfordernis einer "gewissen Ausstrahlungskraft des bedrohten Individualrechtsguts in die Öffentlichkeit" ausnahmsweise der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund bleibt zumindest die **unterschiedslose Zuordnung aller Lagen von Obdachlosigkeit** in die Zuständigkeit der Polizei fragwürdig, weil jedenfalls in den Fällen einer eigenen Entscheidung für die NichtSelbsthaftigkeit die Grenzen zulässiger Selbstgefährdung nicht überschritten sein dürften.⁵⁹ Wer dies anders beurteilt, muß folgerichtig auch auf die Befugnis

58 Kritisch auch dazu V.Götz (Fn. 29) Rn.78. Der Gesetzgeber selbst hat diese Problematik durch Positivierung differenzierter Eingriffstatbestände zum Ausdruck gebracht. Vgl. z. B. § 9 HessFreiheits-EntzG, der die einstweilige Unterbringung einer Person nur zuläßt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die eigene Sicherheit dies erfordert, was eine Gleichsetzung der eigenen Sicherheit mit der öffentlichen Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt.

59 Zur polizeilichen Reaktion auf sog. -Verhaltensweisen mit Eigenrisiko., vgl. H. Wagner, Polizeirecht, 2. Aufl. 1985, S. 73 f.

Textstelle (Originalquellen)

von Obdachlosigkeit - in anderen Rechtsbereichen bei Bedrohung von Grundrechten nicht in jedem Fall die Polizei zur Beseitigung der gleichen Mißstände für zuständig gehalten wird (zumindest **unterschiedslose Zuordnung aller Lagen von Obdachlosigkeit** fragwürdig - Grenzen der Selbstgefährdung). Spätestens seitdem das Bundesverwaltungsgericht am 24.6.1956 für alle anderen Fälle sozialer Notlagen anerkannt hat, daß deren Beseitigung keine Frage der staatlichen Geiahrenabwehr

- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 114

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

21

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

schnelle Abhilfe verlangte. Weshalb diese aber ausgerechnet durch die Polizeibehörden mit der notwendigen Fiktion einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geleistet werden muß, ist kaum nachvollziehbar. Spätestens seit das BVerwG in der Entscheidung vom 24.6.1956⁶³ für alle anderen Fälle sozialer Notlagen anerkannt hat, daß deren Beseitigung keine Frage der staatlichen Gefahrenabwehr zu sein hat, sondern als individueller Rechtsanspruch gegen die Fürsorgebehörden zu begreifen ist, wird die administrative und justizielle Sonderbehandlung der Obdachlosigkeit offenbar. Ausschließlich für den Fall der sozialen Notlage "Wohnungslosigkeit" wird an der Fiktion des Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit festgehalten - als ob der dafür vorausgesetzte Menschenwürdeverstoß nicht für alle anderen Fälle extremer Armut genauso zuträfe. Niemand

63 BVerwGE 1, 159.

Textstelle (Originalquellen)

zur Beseitigung der gleichen Mißstände für zuständig gehalten wird (zumindest unterschiedslose Zuordnung aller Lagen von Obdachlosigkeit fragwürdig - Grenzen der Selbstgefährdung). Spätestens seitdem das Bundesverwaltungsgericht am 24.6.1956 für alle anderen Fälle sozialer Notlagen anerkannt hat, daß deren Beseitigung keine Frage der staatlichen Gefahrenabwehr zu sein hat, sondern als individueller Rechtsanspruch gegen die Fürsorgebehörden zu begreifen ist. wird die administrative und justizielle Sonderbehandlung der Obdachlosigkeit offenbar, c) Meine Damen und Herren, die Aufzählung der offenbaren Widersprüche müßte hier noch sehr viel ausführlicher stattfinden; lassen Sie mich noch drei Problemkreise kurz ansprechen: aa) Zum

- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 114

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

22

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

werden, wenn er gegen eine ihm obliegende Rechtspflicht zur Unterkunftsbeschaffung verstößt, die - wie dargestellt aber fehlt. Die dogmatische Klippe überspringt die herrschende Lehre weniger gekonnt als souverän, indem sie den Obdachlosen in eine merkwürdige Doppelfunktion einerseits als Störer, andererseits als Schutzbedürftigen einweist.⁶⁴ Die Unsicherheit offenbart sich selbst in ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen, die die polizeiliche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nicht "in erster Linie" als Gebot, sich in eine Unterkunft zu begeben, oder Verbot, ohne Obdach

64 F.Franz, DVBI 1971, S.250.

Textstelle (Originalquellen)

Personen, denen nach Arbeitsplatzverlust und Räumungsurteil Wohnungslosigkeit droht. Die Rechtsprechung dokumentiert ihr schlechtes Gewissen In der Konstruktion einer merkwürdigen Doppelfunktion, in die sie den Obdachlosen einerseits als Störer, andererseits als Hilfsbedürftigen hineingestellt sieht. Den aus dieser Erkenntnis unweigerlich zu ziehenden Konsequenzen hat sich die Rechtsprechung allerdings bisher versagt (Vermieter Sozialamt). bb) Zum zweiten ist an den

- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 115

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

23

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 285

Erteilung von "Gestattungen" so gleichbedeutend mit dem Regime des polizeilichen Zwangs? Mindestens zusätzliche Irritationen verursacht die vorbehaltlos akzeptierte Störerqualifikation des Obdachlosen aber auch aus anderen Gründen: Hinsichtlich der Person des **Obdachlosen wird die herrschende Auffassung nicht müde zu betonen, daß es für den Störerbegriff nicht auf ein Verschulden ankomme**, vielmehr allein auf die unmittelbare Verursachung: Deshalb sei auch derjenige Störer, der ohne Verschulden seine Wohnung verliere. Mit derselben Konsequenz, aber ohne Erkenntnis des geringsten Widerspruchs wird der Hauseigentümer, der durch Bewirken eines Räumungsurteils jedenfalls

Textstelle (Originalquellen)

ob der Obdachlose der alleinige Störer der öffentlichen Ordnung ist. **Die herrschende** Meinung befindet sich hier in einem kaum verschleierte Widerspruch. Bei **Obdachlosen wird sie nicht müde zu betonen, daß es für den Störerbegriff nicht auf ein Verschulden ankomme**, sondern allein auf die unmittelbare Verursachung, und deshalb auch derjenige Störer sei, der ohne Verschulden seine Wohnung verliere. Für den Hauseigentümer, der ein Räumungsurteil erwirkt,

- 3 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 2

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

24

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 286

sich nur scheinbar eine neue Problemstellung ergeben, seitdem das BVerfG ausdrücklich den Vollstreckungsgerichten den Schutz der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Grundrechte des gekündigten Mieters aufgegeben hat.⁶⁸ Indes geben vereinzelte Stimmen in der Literatur bereits seit Jahrzehnten die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit einer Praxis zu bedenken,⁶⁹ durch die die Vollstreckung eines rechtskräftigen Räumungsurteils regelmäßig durch polizeiliche Verfügung suspendiert wird. Nunmehr können die schon früher geltenden Einwände mit der Entscheidung des BVerfG jedoch noch schärfer konturiert werden: Wenn nämlich die Zivilgerichte - zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Prozeßgericht, aber als Vollstreckungsgericht - zur Feststellung,

68 BVerfGE 52, 214 = NJW 1979, 2607.

69 F.Franz, DVBI 1971, S.251; früher schon E. Finkentey, Obdachlosen-Unterbringung - eine Aufgabe des Bundes und der Länder, DVBI 1954, S. 660.

Textstelle (Originalquellen)

größerer Druck seitens der interessierten Öffentlichkeit auf die Politik zu erwarten, cc) Schließen möchte ich meine kurze Sammlung von immanent rechtlichen Widersprüchen mit dem Hinweis auf die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit einer Praxis, durch die die Vollstreckung eines rechtskräftigen Räumungsurteils regelmäßig durch polizeiliche Verfügung, nämlich durch Wiedereinweisung des exmittierten Mieters, suspendiert wird (Bundesverfassungsgericht: Grundrechtsschutz durch Vollstreckungsgericht! Gewaltenteilung!). 4. Ich könnte mit der Referierung irritierender Untersuchungsergebnisse hier fortfahren; der Blick ins

- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 115

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

25

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 286

wird. Nunmehr können die schon früher geltenden Einwände mit der Entscheidung des BVerfG jedoch noch schärfer konturiert werden: Wenn nämlich die Zivilgerichte - zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Prozeßgericht, aber als Vollstreckungsgericht - **zur Feststellung, ob Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden**, berufen sind, müssen Polizei und Vollstreckungsgericht notwendigerweise über ein und dieselbe Grundrechtslage urteilen. Für beide Institutionen kann es aus jeweils unterschiedlicher Blickrichtung⁷⁰ nur darum gehen, **ob Menschenwürde, Leben und Gesundheit, Ehe und Familie durch das Verlassen der Wohnung in nicht mehr zuzumutender Weise gefährdet oder gar verletzt werden**. Jeder der die Entscheidung der Polizei über die die Wiedereinweisung bestimmenden Gesichtspunkte ist genauso relevant für die zunächst vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Wenn

⁷⁰ Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten.

Textstelle (Originalquellen)

ersten Bedeutung und erlaubt der Polizei nur, das Geschehen anzuhalten und dadurch die zivilgerichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Als Vollstreckungsgerichte sind sie **zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden**, primär berufen. Nachdrücklich gibt die Entscheidung des BVerfG ihnen dies auf 29. Gewiß, das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig

ist für Vollstreckungsgericht und Polizei dieselbe und auch nicht irgendwie Vor- und Randfrage, sondern die Frage, um die sich alles dreht; jeweils geht es darum, **ob Menschenwürde, Leben und Gesundheit, Ehe und Familie durch das Verlassen der Wohnung in nicht mehr zuzumutender** und nicht mehr zu rechtfertigender **Weise gefährdet oder gar verletzt werden**. Jede Tatsache, die dabei für das Vollstreckungsgericht relevant ist, ist ebenso relevant auch für

- 12 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1692

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

17232

05.04.2014

26

Textstelle (Prüfdokument) S. 286

genauso relevant für die zunächst vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Wenn beiden, Polizei und Vollstreckungsgericht, aber ein- und **dasselbe Grundrechtsproblem** vorliegt, ist deshalb **das Vollstreckungsgericht zu einer Lösung schon deshalb primär berufen, weil sich ihm die maßgebenden Tatsachen und Wertungsfragen schon vor der Polizei stellen; zeitlich und logisch steht die Entscheidung, ob die Zwangsräumung abgewendet werden soll, nämlich vor derjenigen, ob die Wiedereinweisung angewendet werden soll.**⁷¹ Bejaht nun die Polizei die Grundrechtsverletzung, wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, **desavouiert sie dessen Entscheidung.**⁷² Sie setzt sich in eine **Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den Vollstreckungsgerichten, die den Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.**⁷³ Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen **Subsidiaritätsprinzips, das der Polizei das Einschreiten stets dann verbietet, wenn Zivilgerichte oder andere Behörden zur Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind,** lassen deshalb nur ein Ergebnis zu: Die aus der Not, d. h. dem Mangel an geeigneten Rechtsgrundlagen, geborene gängige Praxis der kurzfristigen Wohnraumbeschaffung durch Wiedereinweisung stellt keineswegs die Verwirklichung des (verschiedentlich so bezeichneten) **"kleinen Rechts auf Wohnung"** dar.⁷⁴ Verfangen in eine Unzahl von - hier nur rudimentär referierten - Widersprüchen läßt sie sich nur noch mühsam und unter allseits vereinbarter Leugnung der Argumentationsnöte in ein modernes Rechtssystem integrieren, das für die öffentliche Bearbeitung individueller

71 B.Schlink, NJW 1988, 1689, 1693.

72 Ebd.

73 Ebd.

74 Damit ist über die Möglichkeit der Einweisung in anderen privaten Wohnraum zwar noch nichts gesagt. Hinsichtlich dieser in der behördlichen Praxis nur selten gewählten Handlungsalternative gelten allerdings die schon oben mitgeteilten Bedenken ebenso; vgl. Greifeid, JuS 1982, 821; dazu jetzt neuerdings auch B. Schlink, NJW 1988, 1693.

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vollstreckungsgericht vorzunehmen hat, hat auch die Polizei durchzuführen. Beiden, Vollstreckungsgericht und Polizei, liegt **dasselbe Grundrechtsproblem** vor, und **das Vollstreckungsgericht ist zu seiner Lösung schon darum primär berufen, weil sich ihm die maßgebenden Tatsachen- und Wertungsfragen vor der Polizei stellen; zeitlich und logisch steht die Entscheidung, ob die Zwangsräumung abgewendet werden soll, vor der, ob die Wiedereinweisung angeordnet werden soll.** Bejaht die Polizei die Grundrechtsverletzung, wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, **desavouiert es dessen Entscheidung. Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber dem Vollstreckungsgericht, die der Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.** 29

gegen die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips im Berliner Fall. Ob es um Grundrechte oder um private Rechte geht, taugt nicht als Kriterium für die Maßgeblichkeit des **Subsidiaritätsprinzips. daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind.** Als Prozeßgerichte sind die Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Beziehungen allein fähig; hier greift das Subsidiaritätsprinzip in seiner ersten Bedeutung und erlaubt der Polizei nur, das

- 12 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1692

Textstelle (Prüfdokument) S. 287

im folgenden anhand einer Analyse des sozialhilferechtlichen Normenmaterials überprüft werden, ob der anachronistische Rückgriff auf das Polizeirecht überhaupt noch erforderlich ist. Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des Bundessozialhilfegesetzes (§ 12 Abs. 1 S. 1 BSHG) die Unterkunft. **Formen der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung (§ 8 Abs. 1 BSHG). Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist (§ 8 Abs. 2 S. 1 BSHG).** Dazu zählt gewiß auch die **Beratung in** Wohnungsfragen. Freilich wird hier schnell auf andere Stellen **oder Personen** - etwa Wohnungsämter oder Makler - verwiesen. Im Zusammenhang mit dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 Abs. 1 BSHG) wird ausdrücklich betont, daß

Textstelle (Originalquellen)

der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen. § 8 Formen der Sozialhilfe (1) **Formen der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung. (2) Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist.** Wird **Beratung in** sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende zunächst hierauf hinzuweisen. § 9 Träger der

- 13 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 18

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

28

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 287

einsetzt, um dem Hilfesuchenden zu einer Wohnung zu verhelfen, sich mit diesem rückkoppelt und den Fall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn eine menschenwürdige Wohnung auf Dauer gefunden ist. Bezüglich der Geldleistungen bestimmt § 1 Abs. 1 RSVO, daß laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden; soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie so lange anzuerkennen, als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Die Gretchenfrage geht dabei dahin, welcher Betrag angemessen ist.⁷⁶ Die Sozialhilfeträger haben sich insoweit vielfach bezüglich der Größe einer Wohnung an den Maßstäben des 2. Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes orientiert und bezüglich der finanziellen Aufwendungen an

⁷⁶ S. dazu schon A. Brühl, Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht u.a. (Fn. 5), S.210ff.

Textstelle (Originalquellen)

soweit es unmöglich oder unzumutbar ist, durch bestimmte Maßnahmen die Aufwendungen dafür zu senken. Dementsprechend heißt es in § 3 Regelsatz-VO im Anschluß an den Grundsatz, daß laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden: "Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. I

BSHG). Im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt bestimmt § 3 Abs. 1 Regelsatzverordnung, daß laufende Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren sind; soweit diese allerdings den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nur solange anzuerkennen, als es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Schwierigkeiten

Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 1 zu berücksichtigen sind, solange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Dies gilt entsprechend für laufende Leistungen für Heizung. Lassen sich die Kosten der Unterkunft oder der Heizung nicht feststellen, so kann der SH-Träger sie

- 14 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 165
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg.:..., 1988, S. 211
- 13 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 142

PlagiatService
Prüfbericht

17232

05.04.2014

29

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

einer Sozialwohnung bzw. den Höchstbeträgen der im Wohngeldgesetz enthaltenen Tabelle. Das letzte Kriterium hat das Bundesverwaltungsgericht in einer neueren Entscheidung⁷⁷ ausdrücklich verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß **beim Wohngeldgesetz von der Wohnung ausgegangen** werde, **die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie der Ausstattung im Sinne des sozialhilferechtlich Notwendigen angemessen sei.** Sozialhilfeempfänger müßten sich aber mit der billigsten Wohnung begnügen, die ihren notwendigen Bedarf decke; dies kann bei einem Alleinstehenden auch ein möbliertes Zimmer und bei einer

⁷⁷ BVerwG FEVS 36, 89 = NDV 1987, 198; kritisch dazu B. Atzler, ZfF 1987, 150; U.Krahmer/W.Hömg, ZfSG/SGB 1987, 337; D.Schoch, ZfSH/SGB 1987, 352.

Textstelle (Originalquellen)

Wohngelds bestimmten Höchstbeträge nicht heranzuziehen seien (ebenso für die Unterkunftskosten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen BVerwG NDV 1987, 424). **Beim Wohngeldgesetz** werde **von der Wohnung ausgegangen, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie nach ihrer Ausstattung i.S. des sozialhilferechtlichen Notwendigen angemessen sei.** Bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes werde also z.B. nicht danach gefragt, ob es Im die Befriedigung des notwendigen

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 218

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

30

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 288

sich aber mit der billigsten Wohnung begnügen, die ihren notwendigen Bedarf decke; dies kann bei einem Alleinstehenden auch ein möbliertes Zimmer und bei einer Familie eine Altbauwohnung ohne Sammelheizung und ohne Bad bzw. Dusche sein. **Die Miete einer über das Maß des Notwendigen** herausgehenden Unterkunft muß nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nur **übernommen werden, wenn die Anmietung unausweichlich war.** Das heißt **mit anderen Worten: Wenn der Sozialhilfeträger nicht eine billigere zumutbare Wohnung nachweisen kann, dann muß er auch die über den notwendigen Umfang hinausgehenden Kosten für eine teurere Wohnung übernehmen, falls deren Anmietung** zwingend zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit erforderlich war. **Es ist deshalb empfehlenswert, daß Wohnungssuchende Sozialhilfeempfänger möglichst frühzeitig beim Sozialhilfeträger um Mithilfe bei der Beschaffung einer Wohnung bitten. Ist der Sozialhilfeträger trotzdem nicht in der Lage, eine geeignete Wohnung zu vermitteln, so darf der Hilfesuchende die billigste ihm angebotene Wohnung mieten; in diesem Fall kann der Sozialhilfeträger die Zahlung der vollen Mietkosten nicht mit dem Argument verweigern, sie überstiegen einen angemessenen Umfang, solange nicht offenkundig ist, daß billigere Wohnungen im Bereich des Sozialhilfeträgers zu bekommen sind.** Außer der Miete hat der Sozialhilfeträger auch die Mietneben- und die Heizungskosten im angemessenen Umfang zu tragen (s. § 3 Abs. 1,2 RSVO). Dagegen ist die Übernahme von Anzeigekosten, Kautions-, Maklergebühren und Mietvorauszahlungen nach überwiegender Auffassung⁷⁸ in das Ermessen

78 U. Birk in LPK.-BSHG, 1985, § 15a Rz. 4; Gottschick/Giese, BSHG, 9. Aufl. 1985, § 15a Rz. 4; Mergler/Zink, BSHG, 4. Aufl. 1988, § 15a Rz. 10; Oestreicher/Schelter/Kunz, BSHG, 3. Aufl. 1988, § 15a Rz. 5; Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 12. Aufl. 1985, § 15a Rz. 6; a. A. Hofmann in LPK.-BSHG, 1985, § 12 Rz. 27; Schulie/Trenk-Hinterberger, BSHG, 2. Aufl. 1988, § 12 Anm. 7d; nicht eindeutig Knopp/Fichtner, BSHG, 6. Aufl. 1988, § 12 Rz. 12 einerseits und § 15a Rz. 4 andererseits.

Textstelle (Originalquellen)

gegen entsprechende Sozialhilfebescheide zur Wehr setzen.² Für die Praxis hilfreicher dürfte noch sein, daß das Bundesverwaltungsgericht² eine Hintertür offengelassen hat. Seiner Auffassung nach muß nämlich **die² Miete einer über das Maß des Notwendigen** hinausgehenden Unterkunft **übernommen werden, wenn die Anmietung unausweichlich war. D.h. mit anderen,² meinen Worten: Wenn der Sozialhilfeträger nicht eine billigere zumutbare Woh-² 2W² 2)** Dies ergibt sich z.B. durch die nötigen Zuschußanträge mit Begründung, Kosten- und Finanzierungsplan, einzuholenden Stellungnahmen usw., die Mittelabrufe, die Beachtung² der höheren Ansprüche öffentlicher Zuschußgeber

Wohnungsgröße herangezogen worden. In Anlehnung an das² . Wohnungsbaugesetz und das Wohnungsbindungsgesetz sind folgende Wohnungsgrößen als angemessen angesehen worden (s. z.B. Hinweise zur Sozialhilfe in Niedersachsen 21.1.10): 1 Person = 50 qm **nachweisen kann, dann muß er auch die über den notwendigen Umfang hinausgehenden Kosten für eine teure Wohnung übernehmen, falls deren Anmietung unausweichlich war. Es ist deshalb empfehlenswert, daß Wohnungssuchende Sozialhilfeempfänger möglichst frühzeitig beim Sozialhilfeträger um Mithilfe bei der Beschaffung einer Wohnung bitten. Ist der Sozialhilfeträger dazu nicht in der Lage, so kann der Hilfesuchende die billigste ihm angebotene Wohnung mieten; in diesem Fall kann der Sozialhilfeträger die Zahlung der vollen Mietkosten nicht mit dem Argument verweigern, sie überstiegen einen angemessenen Umfang, solange nicht offenkundig ist, daß billigere Wohnungen im Bereich des Sozialhilfeträgers zu bekommen sind.** Freilich muß sich auch hier der Hilfesuchende auf eine bescheidene Wohnung in einfacher Wohnlage konzentrieren und darf sich nicht etwa auf bessere Wohnlagen spezialisieren, es

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg., 1988, S. 351
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg., 1988, S. 220

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 289

sozialen Schwierigkeiten (§ 72 BSHG), bei denen der Sozialhilfeträger ebenfalls über Art und Umfang der Hilfsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, so daß ihm auch bei bestehender Obdachlosigkeit grundsätzlich die Wahl bleibe, **ob er dem Hilfesuchenden durch die Bereitstellung einer Unterkunft (als Sachleistung) oder auf andere Weise** (etwa durch Hilfe bei der Wohnungssuche) die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern wolle. Jedoch sei der dem Sozialhilfeträger **zustehende Ermessensspielraum ausnahmsweise dann auf Null reduziert, wenn dem Hilfesuchenden in Anbetracht seiner besonderen Lage nur durch die Bereitstellung einer für den Sozialhilfeträger verfügbaren Unterkunft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden könne.**⁸² Ein solcher Fall sei hier gegeben, so daß die Stadt jedenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum verpflichtet sei, den Antragstellern eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Zuweisung und Beschaffung einer neuen (Dauer-) Wohnung.⁸³ Dafür fehlt es indessen nach Auffassung des Gerichts an einem Anspruch, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11, 12 BSHG) als auch unter dem Aspekt **der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 71 Abs. 1, 2 BSHG i. V. m. § 8 DVO zu § 72 BSHG).** **Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt** komme eine Verpflichtung zur Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung nur in den Ausnahmefällen drohender Obdachlosigkeit oder allgemeiner Hilflosigkeit in Betracht, wofür aber im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gegeben seien. Was

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72) steht es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der Sozialhilfe, **ob er einem hilfesuchenden Obdachlosen Hilfe durch die Bereitstellung einer Unterkunft (als Sachleistung) oder auf andere Weise** gewähren will. Auch dieses Ermessen ist allerdings nach Maßgabe der Grundsätze aus §§ 1 II, 3 II, 3a gebunden. Der dem Träger der Sozialhilfe zustehende Ermessensspielraum ist nach VGH Kassel ausnahmsweise

Weise gewähren will. Auch dieses Ermessen ist allerdings nach Maßgabe der Grundsätze aus §§ 1 II, 3 II, 3a gebunden. Der dem Träger der Sozialhilfe **zustehende Ermessensspielraum** ist nach VGH Kassel **ausnahmsweise dann auf Null reduziert, wenn dem Hilfesuchenden nur durch Bereitstellung einer für den Sozialhilfeträger verfügbaren Unterkunft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden kann** 108. Allein mit Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt läßt sich allerdings weder aus § 12 noch aus § 72 ein Anspruch auf Wohnungsvermittlung durch die Sozialhilfebehörde ableiten, § 72 betrifft lediglich den

nach dem weitgehenden Rückzug des Bundes aus der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus nicht mehr ganz aktuell vorkommt. (24) Das Bundessozialhilfegesetz verpflichtet die Träger der Sozialhilfe, im Rahmen **der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** auch bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung zu helfen. (25) Das hessische Wohnungsaufsichtsgesetz legt fest, daß die Gemeinden Wohnungssuchenden bei der Beschaffung einer familiengerechten, gesunden und

oder mehr Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und für deren Betreuung sorgen - Blinde und Behinderte. Anders als bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen (§§ 1 I, 27 ff. BSHG) verlangt das **BSHG im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt** vor dem Einsatz der Sozialhilfe den vollen Einsatz von Einkommen und Vermögen (§ 111 BSHG). Allerdings darf die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der

- 15 Schulte, Bernd: Die Entwicklung des..., 1989, S. 221
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg.), 1988, S. 137
- 16 Grundzüge des Sozialrechts, 1977, S. 223

PlagiatService
Prüfbericht

17232

05.04.2014

32

Textstelle (Prüfdokument) S. 290

die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angehe, so reiche die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Sinti für sich allein nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus. Selbständige Bedeutung komme der hier zu beurteilenden Wohnungshilfe vielmehr nur dann zu, wenn der Beschaffung

82 Unter Hinweis auf die - nicht veröffentlichten - Beschlüsse des Senats vom 16.5. 1983 - IXTG 188/82 - und vom 8.9.1983 - IV TG 55/83.

83 FEVS 37, 242.

Textstelle (Originalquellen)

Schrifttum⁷ Durch das 3. ÄndGes. hat der Unterabschn. 12 und damit § 72 eine neue⁷ Überschrift und einen wesentlich erweiterten Inhalt erhalten. An die Stelle der⁷ "Hilfe für Gefährdete" ist die "Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer⁷ Schwierigkeiten" getreten. Nach der Begründung des RegEntw. des 3. ÄndGes.⁷ zu § 72 wird mit der Neufassung des § 72 "dem sozialpolitischen Anliegen⁷ entsprochen, über den Personenkreis der Gefährdeten im Sinne

- 13 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. #P'

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

33

Textstelle (Prüfdokument) S. 290

auf das auch für § 72 BSHG anerkannte Gebot der Effektivität der Hilfe⁸⁵ bei der Entscheidung der Behörde über Art und Form der Sozialhilfe (§ 3 Abs. 1 BSHG) angezeigt sein, stufenweise vorzugehen und zunächst im Wege der persönlichen Betreuung **die Ursachen der Schwierigkeiten des Hilfeempfängers festzustellen** (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 DVO zum § 72 BSHG).

Gemessen an diesen Maßstäben habe der Antragsteller einen Anordnungsanspruch auf die besondere Wohnungshilfe des § 71 BSHG bei Beachtung seines eigenen Vortrags nicht glaubhaft gemacht. Anhand dieser Gerichtsentscheidungen lassen sich Voraussetzungen und

85 Unter Hinweis auf OVG Hamburg FEVS 34, 318, 320f.; Gottschick/Giese (Fn.78), §72 Rz. 7.

Textstelle (Originalquellen)

sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen zu unterrichten.
(2) Die persönliche Betreuung im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes umfaßt vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, 1. **die Ursachen der Schwierigkeiten des Hilfeempfängers festzustellen**, sie ihm bewußt zu machen und auf die Inanspruchnahme der §7 für ihn in Betracht kommenden Sozialleistungen hinzuwirken, 2. die Bereitschaft und Fähigkeit des Hilfeempfängers zu entwickeln

- 13 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 7

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

34

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 290

Anordnungsanspruch auf die besondere Wohnungshilfe des § 71 BSHG bei Beachtung seines eigenen Vortrags nicht glaubhaft gemacht. Anhand dieser Gerichtsentscheidungen lassen sich Voraussetzungen und Inhalt einer Sachleistung "Wohnung" im Sozialhilferecht entwickeln. Zu **Recht schließen** alle drei Entscheidungen **nicht die Möglichkeit aus, daß ein Sozialhilfeträger zur Beschaffung einer Wohnung in Form einer Sachleistung verpflichtet ist. Eine andere Auffassung läßt sich schlechterdings auch nicht mit dem BSHG vereinbaren, das ja in § 8 Abs. 1 ausdrücklich die Sachleistung - neben persönlicher Hilfe und Geldleistung - als Form der Sozialhilfe benennt. Ein Rangverhältnis dieser Formen besteht nicht, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Nichtseßhaftenentscheidung⁸⁶ zutreffend ausgeführt hat. Vielmehr ist der Sozialhilfeträger gemäß § 4 Abs. 2 BSHG ermächtigt, über die Form der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu befinden. Bei dieser Ermessensausübung soll Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind (§ 3 Abs. 2 S. 1 BSHG). Soweit sich deshalb der (sozialhilferechtlich legitime) Wunsch nach einer Wohnung nicht mittels persönlicher Hilfe oder Geldleistungen realisieren läßt, ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, ihn in Form einer Sachleistung zu erfüllen.⁸⁷ Dies folgt auch aus § 3 Abs. 1 BSHG, nach dem sich die Form der Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles richtet, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers.⁸⁸ Ist nur über eine Sachleistung die Notlage zu beseitigen, so hat sie der Sozialhilfeträger zu erbringen. Um seiner Verpflichtung nachkommen zu können, muß der Sozialhilfeträger entsprechende Vorsorge treffen. Sozialleistungsträger**

● 46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hilfsformen anzuwenden, um dem Anspruch des Hilfsbedürftigen auf effektive Hilfe gerecht zu werden. Zu **Recht schließen** deshalb auch drei jüngst zu dieser Frage ergangenen Gerichtsentscheidungen **nicht die Möglichkeit aus, daß ein Sozialhilfeträger zur Beschaffung einer Wohnung in Form einer Sachleistung verpflichtet ist. Eine andere Auffassung läßt sich schlechterdings auch nicht mit dem BSHG vereinbaren, das ja in § 8 Abs.1 ausdrücklich die Sachleistung - neben persönlicher Hilfe und Geldleistung - als Form der Sozialhilfe benennt. Ein Rangverhältnis dieser Formen besteht nicht wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Nichtseßhaften-Entscheidung zutreffend ausgeführt hat. Vielmehr ist der Sozialhilfeträger gem. § 4 Abs 2 BSHG ermächtigt, über die Form der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu oetinden. Bei dieser**

sind gemäß § 8 Abs. 1 BSHG persönliche Hilfe, Geld- oder Sachleistungen. Ein Rangverhältnis dieser Leistungen besteht nicht, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Nichtseßhaftenentscheidung (BVerwG info also 1986, 82 = NDV1986, 293) **ausgeführt hat. Vielmehr ist der Sozialhilfeträger gemäß § 4 Abs. 2 BSHG ermächtigt, über die Form der Hilfe nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Läßt sich aber eine Hilfe nur im Weg der Sachleistung realisieren und entspricht dies auch dem Wunsch des Hilfesuchenden, dann muß**

in seiner Nichtseßhaften-Entscheidung zutreffend ausgeführt hat. Vielmehr ist der Sozialhilfeträger gem. § 4 Abs 2 BSHG ermächtigt, über die Form der Hilfe nach **pflichtgemäßem Ermessen zu oetinden. Bei dieser Ermessensausübung soll Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hüte richten, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BSHG). Soweit sich deshalb der (sozialhilferechtlich legitime) Wunsch nach einer Wohnung nicht mittels persönlicher Hilfe oder Geldleistung realisieren läßt, ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, ihn in Form einer Sachleistung zu erfüllen. Dies folgt auch aus § 3 Abs.1 BSHG, nach dem sich die Form der Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles richtet, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers. Ist nur über eine Sachleistung die Notlage zu beseitigen, so hat sie der Sozialhilfeträger zu erbringen. Um seiner**

- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 116
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 217
- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 116

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

35

Textstelle (Prüfdokument) S. 290

sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ausdrücklich gehalten, darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Sozialhilfeträger müssen zwar nicht unbedingt - wie aus § 93 Abs. 1 BSHG zu schließen ist - die Sachleistungen selbst, also in eigenen Einrichtungen, erbringen, aber in jedem Fall sicherstellen, daß der Hilfesuchende die nach dem Gesetz erforderliche Hilfe

86 BVerwGF. (Fn. 79).

87 Ebenso A.Brühl (Fn. 53), S. 216 f., D. Winkelmann, Rechtlich gebotene Mindestanforderungen an die Qualität der Unterbringung Obdachloser, Bremer wissenschaftliche Arbeit 1983, S. 147.

88 So auch D. Winkelmann (Fn. 87), S. 146.

Textstelle (Originalquellen)

Verpflichtung nachkommen zu können, muß der Sozialhilfeträger entsprechende Vorsorge treffen. Sozialleistungsträger sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ausdrücklich gehalten, darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Gelingt es deshalb dem Sozialhilfeträger nicht, berechnete Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen, so muß er selbst

- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 116
- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 117

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

36



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 291

Sachleistungen selbst, also in eigenen Einrichtungen, erbringen, aber in jedem Fall sicherstellen, daß der Hilfesuchende die nach dem Gesetz erforderliche Hilfe erhält,⁸⁹ was die Schaffung eigener Einrichtungen dann gebietet, wenn andere nicht ausreichend vorhanden sind. **Gelingt es deshalb dem Sozialhilfeträger nicht, berechnigte Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen, so muß er selbst Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen zur Verfügung stellen.** Dies hat er entsprechend zu planen und zu organisieren, genauso wie er für genügend Heimplätze zu sorgen hat oder wie die Ordnungsbehörde nach dem Polizeirecht zur Bereitstellung von (vorübergehenden) Notunterkünften verpflichtet ist.⁹⁰ Nicht sachgerecht ist

89 Schulte/Trenk-Hinterberger (Fn. 78), § 93 Anm. 1.

90 S. dazu z. B. A.Brühl (Fn. 53), S. 39f.

Textstelle (Originalquellen)

treffen. Sozialleistungsträger sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ausdrücklich gehalten, darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. **Gelingt es deshalb dem Sozialhilfeträger nicht, berechnigte Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen, so muß er selbst Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen zur Verfügung stellen.** Nun werden Sie verständlicherweise einwenden, daß rechtliche Neuorientierungen des hier vertretenen Inhalts Luftschlösser bleiben, wenn nicht gleichzeitig gesagt wird, woher Wohnungen zur Anspruchsbefriedigung der Wohnungssuchenden

- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 117

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

37

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 294

gleichem Umfang wie Deutsche Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben. Entsprechend dem oben Ausgeführten schließt das ein Recht auf die Sachleistung Wohnung ein, wenn nicht durch persönliche Hilfe oder Geldleistungen geholfen werden kann. Sind die Wohnungsschwierigkeiten auf **besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft** zurückzuführen, so sind spezielle Leistungen (§ 72 BSHG) zu erbringen. ¹ Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 25. Juli 1988, Nr. 99, S. 915; vgl. den umfassenden Überblick über Zahlen und Herkunft, in: Informationen zur politischen Bildung "Aussiedler", hrsg. v. der

¹ Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 25. Juli 1988, Nr. 99, S. 915; vgl. den umfassenden Überblick über Zahlen und Herkunft, in: Informationen zur politischen Bildung "Aussiedler", hrsg. v. der Bundeszentrale für pol. Bildung, Heft Nr. 222, I/1989; J. Haberland, Die Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern, NDV 1989, S. 75.

Textstelle (Originalquellen)

Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind und § 72 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht entgegensteht. Abs. 1 legt den Begriff der Personen i. S. des § 72 Abs. 1 Satz 1 G fest, also derjenigen, "bei denen **besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft** entgegenstehen" und die "zur Überwindung dieser Schwierigkeiten aus eigener Kraft nicht fähig sind". Liegen die in Abs. 1 genannten Merkmale nicht vor, scheidet eine Anwendung des § 72

- 13 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 700

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

38

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 294

1 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 25. Juli 1988, Nr. 99, S. 915; vgl. den umfassenden Überblick über Zahlen und Herkunft, in: Informationen zur politischen Bildung "Aussiedler", hrsg. v. der Bundeszentrale für pol. Bildung, Heft Nr. 222, I/1989; J. Haberland, Die Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern, NDV 1989, S.75.

Textstelle (Originalquellen)

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom ¹¹.11.1980., , 2 Vgl. die Regierungserklärung unter dem Abschnitt "Rechtspolitik und innere Sicherheit" , abgedruckt in Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 25.11.1980 (Nr. 124), S. 1049, 1063. 3 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 23.3.1981 (Nr. 28), S. 233, 234. 4 Vgl. Großkopff, Das "Recht auf natürliche Umwelt" soll ins Grundgesetz, Hannoversche Allgemeine vom 4.¹².1980, unter Berufung auf den seinerzeitigen Bundesminister der Justiz Vogel. - S. ferner Herles,

- 17 Lücke, J., Soziale Grundrechte als ..., 1982, S. 20

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

39

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 275

2 Dazu ist noch im Jahre 1987 eine bei der [Universität Bremen](#) erhältliche Denkschrift nebst Materialien mit dem Titel "**Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird**" erschienen; zu bestellen über Universität Bremen, Presse- und Informationsamt, Druckschriftenlager, Postfach 330 440, 2800 Bremen.

Textstelle (Originalquellen)

HARKE. Mietrecht, 2. Aufl. Darmstadt 1987, S. 33/34 (52) Vgl. STERNEL. Mietrecht, 2. Aufl. 1979. IV2809, S. 609 (54) Wegen § 554 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 (55) LG Darmstadt FWW 1970, S. 377 - zit. nach DERLEDER.
Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: [Universität Bremen](#) (Hrsg.), **Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird**. Bremen 1987, S. 76 ff (95) (56) § 495, 271 ZPO (57) Zum Verhalten von Mietern gegenüber dem Sozialamt: PLATTNER/PLUSCHKE u.a., Mieterinder Krise. Berlin 1985. S. 162 (58)
Beispiel nach BLANK. Hubert: Der Räumungsprozeß, in: Ev. Siedlungswerk (Hrs. Beendigung

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 146

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

40

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 275

4 Das "Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht- vom 23.6. 1960 (BGBl I, S. 389) war damals entgegen nicht zu leugnenden Defiziten in der Wohnraumversorgung (dazu M. Krummacher, Prokla 45 [1981J, S.97) mit der nicht mehr zu rechtfertigenden Belastung privaten Eigentums bei ausgeglichener Wohnungsversorgung begründet worden! Vgl. dazu die Ausführungen der Bundesregierung zum Gesetzentwurf in BT-Drs. 1234, S. 110. Vorgezeichnet wird diese Argumentation schon durch die Rechtsprechung des BVerfG zur Beibehaltung der Vermarktungsquoten für Brotgetreide, dazu BVerfGE 9, 63 ff. Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 7 (hrsg. v. T.Specht, M.Schaub und G.Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S. 53; R. Auizen/H. Becker, Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin (Deutsches Institut für Urbanistik) 1988.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Neubau weit schneller als in dem Jahrzehnt zuvor. Sie nahmen um ein Mehrfaches der allgemeinen Lebenshaltungskosten zu (Bessau/Schwarz. 1977. S. 35). Gesetzliche Grundlage dieser Entwicklung war das Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960. Althauwohnungen, die der Gesetzgeber offenbar als luxuriös ansah, wie "a) ... Wohnungen mit fünf oder mehr Wohnräumen einschließlich Küche in Gemeinden unter ¹⁰⁰⁰⁰⁰ Einwohnern, b) ... Wohnungen mit sechs

- 18 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 50

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 276

5 Zu den aktuellen Zahlen vgl. R. Ulbnch, **Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?**, in: **Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 7** (hrsg. v. T.Specht, M.Schaub und G.Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S. 53; R. Auizen/H. Becker, **Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin (Deutsches Institut für Urbanistik) 1988.**

Textstelle (Originalquellen)

WINKEL, Der Wohnungsbedarf könnte weiter sinken, in: Der Städtetag, H. 6 (1986), S. 375; HEINZ SAUTTER, Können wir weniger Menschen besser unterbringen? In: **Leben im Jahr 2000 und danach**, S. 98. ¹⁷ 17 RUDI ULBRICH, **Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?** In: **Wohnungsnot in der Bundesrepublik - Perspektiven der Wohnungspolitik und -Versorgung für benachteiligte Gruppen am Wohnungsmarkt**, hrsg. von Thomas Specht, Manfred Schaub und Gisela Schuler-Wallner, Bielefeld 1988, S. 39 (Stadtbau-Informationen Nr. 4 (1987), S. 49-54 und ²¹ JÄHRLICH 7.500 BIS 9.000 ZWANGSVERSTEIGERUNGEN. Untersuchung über "Zahlungsschwierigkeiten von Wohneigentümern", in: **Gemeinnütziges Wohnungswesen, H. 6 (1987), S. 305/306.** ²² 22 Vgl. dazu Kapitel 4 "Gefährdete Wohnungsbestände" in: RAINER AUTZEN und HEIDEDE ²² BECKER, **Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung - Ein Städtevergleich, Berlin 1988** (Aktuelle Reihe des Deutschen Instituts für Urbanistik). ²³ 23 So für den Deutschen Städtetag Bruno Weinberger und für den Verband Deutscher Städtestatistiker Erhard Hruschka im Vorwort zu:

- 19 Becker, H.: Wohnungsfrage und Stadt..., 1989, S. #P#schö-

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

42

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 276

8 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948.

Textstelle (Originalquellen)

Hausangehörigen. 46) B-K (Dagtolou) Art. 13 RdNr 5 47) B-K (Dagtolou) a. a.O.; vgl. auch Hesselberger 22 48) B-K (Dagtolou) Art. 13 RdNr 1; vgl. auch Art.8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.Nov. 1950 und Art.12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. 49) 1 B-K (Dagtolou) Art. 13 RdNr 16 ff.; Hamann Art. 13 C 1 1(143); Brinkmann Art. 13 I la; v. Mangoldt-Klein Art. 13 I III (401) ; offenlassend BVerfG 17,251 50) B-K (Dagtolou) Art. 13 RdNr 23 ff. - 18 - 3. Die juristische Person des bürgerlichen Rechts als Wertträger

- 20 Stoiber, Edmund: Der Hausfriedensbruch im Lichte akt..., 1971, S. 17

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

43



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 276

Dez. 1948. des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12. 1966, verkündet im BGBl 1973 II, S. 1570. Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 3. Aufl. Opladen 1978, S. 36.

Textstelle (Originalquellen)

Inkrafttreten des Gesetzes "nachgebessert" werden. Die Rechtsordnung anerkennt die besondere Bedeutung der Wohnung als "Mittelpunkt der menschlichen Existenz" (so schon Bundesverfassungsgericht, NJW 1964, 1850) . Auch die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte vom 19. 12. 1966 (BGBl 1973 II S. 1569) - unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland - erkennen in Artikel 11 das Recht eines jeden Menschen auf angemessenen Lebensstandard an. Ausdrücklich werden dazu ausreichende Ernährung,

- 21 Flade, A.: Wohnen psychologisch bet..., 1987, S. 233

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

44

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 276

11 Zum Verlauf der Diskussion im Pari. Rat siehe v. Doemmmg/Eüßlein/Matz, JöR NE I.Tübingen 1951. S. 61 f.; ausführlich H. H. Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 3. Aufl. Opladen 1978, S. 36.

Textstelle (Originalquellen)

Kontroverse kann hier ebenfalls nicht diskutiert werden. Auch die Weichenstellungen im wirtschafts- und sozialpolitischen Bereich¹⁰⁷ haben die Entwicklung der Bundesrepublik präjudiziert. Vgl. dazu Hans-Hermann Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 2. Aufl., Opladen 1977.¹⁰⁷ 108¹⁰⁷ Adenauer, Erinnerungen, I, S. 219 f. Die Rede ist abgedruckt in: Konrad Adenauer, Reden 1917-1967, hrsg. von Hans-Peter Schwarz, Stuttgart 1975, S. 137-149.¹⁰⁹ 109¹⁰⁹ Vgl. allerdings Schwarz, Vom Reich zur Bundesrepublik, S. 164 f., der bemängelt,

- 22 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1978, S. #P154#stützen

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

45

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 277

Textstelle (Originalquellen)

12 Zum Problem der sozialen Grundrechte: W.Schmidt, Soziale Gewalt im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Beiheft Nr. 5 zu -Der Staat", Berlin 1981; D. Lorenz, JurBl 1981, S. 16-26, der zu Recht darauf hinweist, daß die plakative Behauptung eines Verzichts auf soziale Grundrechte unscharf ist, denn das BVerfG erkennt- soziale Grundrechte" für Beamte als Ausfluß der Einrichtungsgaranue des An. 33 V GG durchaus an; vgl. dazu BVerfGE 8, 1 (16f.); 38, 1 (12); 35, 79 (146).

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

46



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

13 Fast gleichlautend Art. 106 Abs. 1 der Bayer. Verf.: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum- und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "**Jedermann hat Recht auf Wohnraum-** Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, Art. 13 Rn.3a; a. A. Hoegner, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bay. Verf. gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d.h. unter B .
.....

Textstelle (Originalquellen)

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

47



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBI 1962, 275: T.Spitta, [Kommentar zur Bremischen Landesverfassung](#), Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), [Verfassung von Berlin](#), 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, [Grundgesetz, Kommentar](#), Art. 13 Rn.3a; a. A. Hoegner, [Bayerisches Verfassungsrecht](#), München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bay. Verf. gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d.h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen-, Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 251, hin.

Textstelle (Originalquellen)

Loseblatt), 2. Aufl. seit 1964; Meder, [Die Verfassung des Freistaates Bayern](#),³⁰ 3. Aufl. 1985; Braun, K., [Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg](#), 1984;³⁰ Feuchte, P., (Hrsg.), [Verfassung des Landes Baden-Württemberg](#), 1987; Pfennig/Neumann³⁰ (Hrsg.), [Verfassung von Berlin](#), 2. Aufl. 1987; Drexelius/Weber, [Die Verfassung der Freien³⁰ und Hansestadt Hamburg](#), 2. Aufl. 1972; Zinn/Stein (Hrsg.), [Die Verfassung des Landes³⁰ Hessen](#) (Loseblatt), 2. Aufl. seit 1964; Neumann, H., [Die vorläufige Niedersächsische](#)

- 23 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. A..., 1986, S. #P#Bundesstaat § 34 II 1,2

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

48

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 278

18 Darauf weist schon W. Hoffmann-Riem, Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*, Bd. II, München 1977, S. 251, hin.

Textstelle (Originalquellen)

in: Kursbuch 56 (1979), 15-37; DERS., Die Internalisierung des Subjekts, Frankfurt/M. 1979. 82 Vgl. DENNINGER, Erhard, Staatsrecht I, Reinbek bei Hamburg 1973, 55 ff; DERS., Demokratieprinzip und Verfassung - eine Problemskizze in demokratischer Absicht, in: *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*, Bd. 2, München 1977, 33-46 (42 1); SCHNEIDER, Verfassung, passim (Fn 65). Nur wenn die Inhalte variabel gehalten werden, kann es trotz offensichtlicher Wert- und Interessenpluralität zur Integration kommen (vgl. SrOLIEIS, Michael, Gemeinwohl

- 24 Staatliche Legitimität, Grundgesetz..., 1987, S. 158

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

49

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 278

hin. Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der vorangehenden Fn.21 genannten Studie des MAGS NRW eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden.

Textstelle (Originalquellen)

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

50



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 279

22 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der vorangehenden Fn.21 genannten Studie des MAGS NRW eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden. vgl. Drews/Wacke/Vogel/Manens, Gefahrenabwehr (9. Aufl.) 1986, S.258.

Textstelle (Originalquellen)

Gegenteil zur gegenwärtigen Entwicklung anlässlich von Wohnungsverlusten gesenkt und nicht erhöht werden. Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozial Verwaltungen über anhängige-Räumungsklagen durch die Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist eindringlich zu warnen. Ohne dieses Verfahren würde die vorbeugende Obdachlosenhilfe weitgehend zusammenbrechen. Es ist aussichtslos, dieses Meldeverfahren durch die Aufforderung an die Beklagten zu ersetzen,

- 5 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 168

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

51



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

29 So die heute ganz herrschende Meinung in der Polizeirechtsliteratur: V. Götz, Allg. Polizei- und Ordnungsrecht, 8.Aufl. Göttingen 198), Rn. 102; W.R. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt u.a., Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, S. 127; E.Denninger, Polizeirecht, in: H. Meyer/M.Stolleis (Hrsg.) Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Frankfurt a.M. S.228; H. Wagner, [Kommentar zum Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen](#), Darmstadt u. Neuwied, 1987, § 12 Rn. 40 ff., der sich dort allerdings kritisch zum polizeilichen Zwangsinstrumentarium äußert.

Textstelle (Originalquellen)

die Befugnis. Da aber in den Spezialbefugnissen der StPO die BeFa nicht enthalten ist, mußte diese unzulässig sein. 11 Vgl. Samper-Honnacker, PAG, 14. Aufl., 1987, Art. 12 Rdnr. 14; [Wagner, Kommentar zum Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen, § 9 Rdnr. 57.](#) e) Verbindung von Identitätsfeststellung, Vorladung, erkennungsdienstlichen Maßnahmen 129 Der Bereich der Identitätsfeststellung wäre unvollständig, könnte die Polizei nicht auch erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen. Diese wiederum könnten in

- 25 Knemeyer, F.-L.: Polizei- und Ordu..., 1989, S. 34

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

52

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 283

54 H. Ridder, Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467-521; vgl. auch E. Denninger, Freiheitsordnung - Werlordnung - Pflichtordnung, in: Tohidipur, M. (Hrsg.), *Verfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit, Politik*, Frankfurt a. M. 1978, S. 163; eingeordnet in einen größeren rechtsphilosophischen Rahmen bei I. Maus, Die Theorie der Institutionalisierung bei Kant (noch unveröff. Manuskript), S. 26.

Textstelle (Originalquellen)

of emergency in accordance with a strict legitimist construction of the Constitution represents a solution which could be resorted to at any given time.⁵
5 Seifert, Verfassungsgerichtliche Selbstbeschränkung, in: Tohidipur (Hrsg.), *Verfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit, Politik, Frankfurt/M. 1976, S. 129.*⁵
6 Maunz, Deutsches Staatsrecht, 18. Aufl., München 1971, S. 48 ff.; von Mangoldt-Klein, Das ⁵ Bonner GG, 2. Aufl., Berlin-Frankfurt/M. 1957, Bd. 1, Einleitung Anm. 7; Forsthoff, Zur ⁵ Problematik der Verfassungsauslegung, Stuttgart 1961, S. 39 f. ⁵ 7 Von Savigny, System

- 26 Schlothauer, Reinhold: Die Verhängu..., 1977, S. #P#Constitution

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

53

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 283

55 Auf diesen konstitutionellen Überhang in der bundesdeutschen Verfassungsrealität hat Ridder zuletzt in BlfduintP 1988, S. 660, 680 hingewiesen; die gleichen Bedenken formuliert das Minderheitsvotum zum sog. Abtreibungsurteil des BVerfG (E 39, 1, 73 f.): "... so können **die Grundrechte unter der Hand aus einem Hort der Freiheitssicherung zur Grundlage einer Fülle von freiheitsbeschränkenden Reglementierungen werden.**- Dieses Phänomen kritisiert mit gleicher Deutlichkeit A.Rinken, AK-GG, Art. 9 Rn. 66.

Textstelle (Originalquellen)

Gegenteil. Wenn die in einer Grundrechtsnorm enthaltene objektive Wertentscheidung zum Schutz eines bestimmten Rechtsgutes genügen soll, um daraus die Pflicht zum Strafen herzuleiten, so könnten **die Grundrechte unter der Hand aus einem Hort der Freiheitssicherung zur Grundlage einer Fülle von freiheitsbeschränkenden Reglementierungen werden.** Was für den Schutz des Lebens gilt, kann auch für andere Rechtsgüter von hohem Rang - etwa körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehe und Familie - in Anspruch genommen

- 27 BVerfGE 39, 1 - Schwangerschaftsabb..., 1975, S.

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

54

Textstelle (Prüfdokument) S. 284

62 BVerfGE 22, 180; dazu Grimm, KntV 1986, 51: -freilich lassen sich zur Rechtfertigung des Schutzes einzelner vor sich selbst immer auch öffentliche Zwecke ins Feld führen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entlastung der Allgemeinheit von den Folgekosten individueller Risikofreude etc. Es ist aber sehr genau zu unterscheiden, ob es sich bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerade um die Freiheitsordnung oder nur um einen bestimmten Status quo handelt, der keine verfassungsrechtliche Garantie hinter sich hat-.

Textstelle (Originalquellen)

den zur Selbstentfaltung Berufenen bei der Wahl des Lebensziels und dem Stil der Lebensführung bevormundet. Grundrechte würden sich sonst unter der Hand in Pflichten verkehren. Freilich lassen sich zur Rechtfertigung des Schutzes Einzelner vor sich selbst immer auch öffentliche Zwecke ins Feld führen: die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entlastung der Allgemeinheit von den Folgekosten individueller Risikofreude etc. Es ist dann aber sehr genau zu unterscheiden, ob es sich bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerade um die Freiheitsordnung oder nur um einen bestimmten Status quo handelt, der keine verfassungsrechtliche Garantie hinter sich hat. Ebenso gilt für die Belastung der Allgemeinheit mit den Kosten individueller Risikofreude ein aus dem Gleichheitssatz folgendes Konsistenzgebot. Die Allgemeinheit trägt

- 28 Grimm, D., Verfassungsrechtliche An..., 1986, S. 0

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

55

Textstelle (Prüfdokument) S. 286

70 Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten.

Textstelle (Originalquellen)

sie zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, primär berufen. Nachdrücklich gibt die Entscheidung des BVerfG ihnen dies auf 29. Gewiß, das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren, die Polizei, ob sie mit der Wiedereinweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten. Aber die Beurteilung der Grundrechtslage ist für Vollstreckungsgericht und Polizei dieselbe und auch nicht irgendwie Vor- und Randfrage, sondern die

- 12 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1692

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

56

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg.): Wohnungsnot in der Bundesrepublik, 1988
- 2 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th.: Soziale Grundrechte, 2. Teil der Dokumentation des 5. Rechtspolitischen Kongresses der SPD , 1981
- 3 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München , 1977
- 4 o.V.,: LANDESVERFASSUNG der FREIEN HANSESTADT BREMEN, 1947
http://www.bremen.de/fastmedia/36/landesverfassung_bremen.pdf
- 5 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdachlosigkeit. Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes , 1984
- 6 7. Tätigkeitsbericht 1986 - Der Landesbeauftragte für den , 1985
- 7 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für eine rechtliche Neuorientierung in der Obdachlosenhilfe, in: Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit, Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen, Schr, 1989
Worte: 395 (von 9.201) = 5 %
- 8 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band II, 1977
- 9 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Obdachlosigkeit. Ursachen - Folgen - Maßnahmen, 1967
- 10 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A., 1976
- 11 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987 , 1987
- 12 Schlink, B.: Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1689 ff, 1988
- 13 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. , 1985
- 14 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.: Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986 , 1986
<http://www.ub.uni-stuttgart.de/wirueberuns/publikationen/stuttgarter-dissertationen/downloads/2010/Disser>
- 15 Schulte, Bernd: Die Entwicklung des Sozialhilferechts seit 1986, NVwZ 1989, S. 211 ff. , 1989
- 16 Grundzüge des Sozialrechts, 1977
- 17 Lücke, J., Soziale Grundrechte als Staatszielbestimmungen und Gesetzgebungsaufträge, AöR 107 (1982), S. 15 ff. , 1982
- 18 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik , Weinheim und Basel , 1981
- 19 Becker, H.: Wohnungsfrage und Stadtentwicklung, 1989
- 20 Stoiber, Edmund: Der Hausfriedensbruch im Lichte aktueller Probleme, 1971
- 21 Flade, A.: Wohnen psychologisch betrachtet, Bern/Stuttgart/Toronto 1987 , 1987
- 22 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1978
http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1978_3.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

57

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 23 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. Aufl. Tübingen , 1986
- 24 Staatliche Legitimität, Grundgesetz und neue soziale Bewegungen, 1987
http://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02160100/Elektronische_Texte/Beitraege_11_Demokratie_und_Wirts
- 25 Knemeyer, F.-L.: Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl., München, 1989
- 26 Schlothauer, Reinhold: Die Verhängung des permanenten Ausnahmezustandes im Wege der Verfassungsinterpretation, Leviathan 1977, S. 538-551, 1977
- 27 BVerfGE 39, 1 - Schwangerschaftsabbruch I, 1975
<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv039001.html>
- 28 Grimm, D., Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thema Prävention, KritV 1986, S. 38 ff. , 1986

PlagiatService

Prüfbericht

17232

05.04.2014

58



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- **Ampel**
Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**
Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**
Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**
Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

Glossar

- Ghostwritersuche
einzelnen Plagiatsindizien.
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat**
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

